

Zuwendungsordnung der Kyffhäuser-Kreissportjugend (KKSJ) im Kyffhäuser-Kreissportbund e.V.

1. Die Kyffhäuser-Kreissportjugend kann Maßnahmen der Jugendarbeit im Rahmen der ihr zufließenden Mittel bezuschussen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Förderung besteht nicht.
2. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine des KKSJ mit einer gültigen Jugendordnung. Diese ist beim ersten Antrag sowie nach Änderungen durch die Vereinsjugend mit einzureichen.
3. Antragsfrist ist der 31.05. des laufenden Jahres bzw. vier Wochen vor Maßnahmenbeginn für Veranstaltungen vor dem 31.05. Wurden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft, können weitere Anträge für später stattfindende Maßnahmen bis zum 30.09, mindestens aber vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, eingereicht werden.
4. Die Zuwendungen sind maßnahmen- sowie an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.
5. Anträge sind vollständig ausgefüllt in der Geschäftsstelle einzureichen. Mit dem Antrag sind ein Programm oder eine aussagekräftige Beschreibung, sowie eine Kalkulation abzugeben. Außerdem versichert der Verein die Umsetzung der angegebenen Maßnahmen zum Kinderschutz.
6. Eigenmittel sind in angemessener Höhe einzusetzen.
7. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Fördermöglichkeiten von Bundes- und Landesebene, sowie sonstigen Fördermittelgebern sind auszuschöpfen.
8. Gefördert werden Maßnahmen für vereinseigene Teilnehmer*innen bis 26 Jahre und pro angefangene 7 ein*e Betreuer*in. Folgende Arten von Maßnahmen sind förderfähig:

a) Jugenderholung: bis zu 2,00€/ Tag und Teilnehmer

Mehrtägige Freizeiten oder Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen mit mindestens zwei Übernachtungen. Sie dienen dem Ziel der Erholung von alltäglicher Belastung und der Anregung aktiver Freizeitgestaltung. Trainingslager werden nicht gefördert!

b) Ferien vor Ort: bis 2,00€/ Tag und Teilnehmer

Durch den Verein organisierte Freizeitgestaltung an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen ohne Übernachtung und mit nicht überwiegend sportlichem Charakter.

c) Jugendbildung: bis zu 3,50€/ Tag und Teilnehmer

Aus- und Fortbildung zu politischen, sozialen, gesundheitlichen und/ oder kulturellen Themen der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit.

- 8.1** Für die unter Nr. 8 aufgeführten förderfähigen Maßnahmen können im Jahr 2020 anfallende Sachkosten, welche aufgrund geänderter Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie entstehen, in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten übernommen werden.

Zu den Sachkosten zählen insbesondere Kosten für:

- **Desinfektionsmittel**
- **Einmalhandtücher**
- **Seife**
- **Mund-Nasen-Bedeckung**
- **Material zur Dokumentation und Beschilderung**

Des Weiteren können Stornokosten, die aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anfallen, anteilig gefördert werden, wenn alle sonstigen Maßnahmen zur Regulierung eines solchen Sachverhalts erschöpft wurden.

9. Über die Vergabe und Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand der Kreissportjugend. Übersteigt die Gesamtzahl der eingegangenen Anträge die verfügbaren Mittel, werden neben fristgerechtem und vollständigem Eingang des Antrages folgende Kriterien einbezogen:

- Aktivität des Vereins in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Breite des Angebots für Kinder und Jugendliche,
- Ausrichtung von bzw. Teilnahme an Kreisjugendspielen,
- Anwesenheit bei Mitgliederversammlung bzw. Kreisjugendtag der KKSJ,
- Teilnahme an Fortbildungen der KKSJ/ Regionalkonferenz der THSJ.

10. Die Auszahlung des gewährten Zuschusses erfolgt nur nach der korrekten Abrechnung auf den dafür bereitgestellten Formularen.
Einzureichen sind ein kurzer Sachbericht und eine vollständige Teilnehmerliste. Kommt der Zuwendungsempfänger dem nicht nach, kann die Zuwendung nicht überwiesen bzw. zurückgefordert werden! Für den Fall einer Prüfung sind die Originalbelege im Verein aufzubewahren.

Fristen: *für Anträge bis 31.05.* *Abgabe bis 30.09.*
 für Anträge bis 30.09. *Abgabe bis 01.12.*